

Gebührenreglement

der Einwohnergemeinde Sachseln

vom 20. November 2006 ¹

Der Einwohnergemeinderat Sachseln,

gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 und Artikel 15 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 13. September 1999,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 *Grundsatz und Begriffe*

¹ Dieses Reglement regelt die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen, für Verfügungen und Verfahrenskosten, soweit nicht besondere eidgenössische, kantonale oder kommunale Vorschriften bestehen.

² Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten für Personen beiden Geschlechts.

³ Die Verfahrenskosten bestehen aus den Kanzlei- oder Schreibgebühren und der Rückvergütung von Auslagen.

⁴ Auslagen sind Kosten, welche der Behörde und der Verwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen. Dazu gehören insbesondere die Kosten für Beweiserhebungen (Augenscheine, Gutachten, Zeugengelder), Veröffentlichungen, Übersetzungen, Abklärungen, Tätigkeiten ausserhalb der Gemeinde, Porti und Telefongespräche. Kleine Auslagen sind in den Gebühren enthalten.

Art. 2 *Gebührenbemessung*

¹ Die Gebühren bemessen sich nach den Grundsätzen der Rechtsgleichheit und der Äquivalenz.

² Innerhalb eines Gebührenrahmens bemessen sich die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, der erforderlichen Sachkenntnis und der wirtschaftlichen Bedeutung des Geschäfts für die gebührenpflichtige Person.

³ Die Gebühren bemessen sich zusätzlich nach dem massgeblichen Aufwand (Kostendeckungsprinzip).

Art. 3 *Nicht hoheitliche Tätigkeiten*

Für Leistungen, zu denen die Einwohnergemeinde gesetzlich nicht verpflichtet ist, können die Gebühren nach den Honoraransätzen der Berufsverbände oder privater Fachleute bemessen werden.

Art. 4 *Gebührenpflichtige Person*

¹ Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer eine Amtshandlung zum eigenen Vorteil oder durch sein Verhalten veranlasst hat.

² Handeln mehrere Personen gemeinsam, so haften sie für Gebühren und Auslagen solidarisch, soweit keine andere Regelung besteht.

³ Im Rechtsmittelverfahren ist gebührenpflichtig, wer unterliegt oder auf dessen Rechtsmittel nicht eingetreten wird.

⁴ Der obsiegenden Partei können die Gebühren ganz oder teilweise überbunden werden, wenn sie die Voraussetzungen des Obsiegens erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen hat.

Art. 5 *Kostenbevorschussung*

¹ Wer eine Amtshandlung veranlassen will, kann zur Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses verpflichtet werden, sofern nicht von Amtes wegen gehandelt werden muss.

² Der Kostenvorschuss ist innert gesetzter Frist zu leisten. Wird der Kostenvorschuss nicht fristgerecht und trotz Androhung des Rechtsnachteils nicht geleistet, so wird auf das Gesuch oder das Geschäft nicht eingetreten.

Art. 6 *Verzicht*

Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann der Einwohnergemeinderat auf die Erhebung von Gebühren und Verfahrenskosten ganz oder teilweise verzichten, namentlich wenn:

- a) die Amtshandlung nicht zum Abschluss gelangt;
- b) sich die kostenpflichtige Person in einer Notlage befindet oder die Bezahlung der Kosten für sie eine besondere Härte bedeuten würde. Wer wirtschaftliche Hilfe der öffentlichen Hand bezieht, ist in der Regel von der Gebührenpflicht befreit.

II. ALLGEMEINE GEBÜHREN

Art. 7 *Im Verwaltungsverfahren*

Für Verfügungen, Bewilligungen, Genehmigungen sowie für andere Verrichtungen in Verwaltungssachen werden unter dem Vorbehalt besonderer Ansätze Gebühren in der Höhe von CHF 50.00 bis CHF 1'000.00 erhoben.

Art. 8 *Im Rechtsmittelverfahren*

Für Verfügungen und Entscheide im Beschwerde- und in anderen Rechtsmittelverfahren sowie im Wiedererwägungsverfahren beträgt die Spruchgebühr CHF 50.00 bis CHF 1'000.00.

Art. 9 *Planunterlagen*

Die Ausarbeitung von Planunterlagen kann nach Aufwand gemäss SIA-Tarif in Rechnung gestellt werden.

Art. 10 *Schreibgebühren*

¹ Für die Ausfertigung von besonderen, nicht amtlich beglaubigten Schriftstücken wie Verträgen, Bescheinigungen, für die Erstellung von Abschriften oder Auszügen betragen die Schreibgebühren pro Seite CHF 10.00.

² Für Originale, Durchschläge oder Kopien, welche der Einwohnergemeinderat im eigenen Interesse anfertigt bzw. anfertigen lässt, werden keine Schreibgebühren erhoben.

³ Für die Protokollierung mündlicher Vorbringen werden CHF 50.00 je halbe Stunde Zeitaufwand berechnet.

Art. 11 *Auskünfte, Akteneinsicht*

¹ Auskünfte und Akteneinsicht werden im üblichen Umfang kostenlos gewährt.

² Für die Gewährung von weiter gehenden Auskünften kann eine Gebühr von CHF 10.00 bis CHF 100.00 erhoben werden. Bei zeitraubenden Nachforschungen kann ein Ansatz von CHF 50.00 je halbe Stunde verlangt werden.

Art. 12 *Parteientschädigung*

¹ Im Rechtsmittelverfahren vor dem Einwohnergemeinderat ist der ganz oder teilweise obsiegenden Partei im Rahmen der Spruchgebühr nach Art. 8 eine angemessene Parteientschädigung als Vergütung für die Kosten der berufsmässigen Parteivertretung zuzusprechen, umfassend das Honorar und die Auslagen.

² Das Honorar entschädigt den Parteivertreter für die Verrichtungen, welche unmittelbar mit der Vertretung oder Verbeiständung der Partei im Verfahren vor der Behörde zusammenhängen, namentlich für die Instruktion, die Eingaben an die Behörde oder Amtsstelle, die Teilnahme an den Verhandlungen und die Abschriften von Eingaben oder Belegen für seinen eigenen Bedarf. Für die Rechnungsstellung kann keine Vergütung verlangt werden.

³ Der Parteivertreter hat Anspruch auf Ersatz der Bar- und Reiseauslagen gemäss der Spesenregelung für die kantonale Verwaltung.

⁴ Die Entschädigung im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege richtet sich nach der kantonalen Gebührenordnung für die Rechtspflege.

⁵ Das Rückforderungsrecht der Einwohnergemeinde Sachseln gegen den Empfänger der unentgeltlichen Rechtspflege bleibt vorbehalten.

Art. 13 *Mahngebühren*

Für die Mahnung von Gebührenbeträgen nach diesem Reglement werden zusätzlich mindestens CHF 30.00 bis maximal CHF 80.00 erhoben.

III. BESONDERE GEBÜHREN

Art. 14 *Gebührenansätze*

¹ Für die folgenden Amtshandlungen gelten nachstehende Gebührenansätze:

- a) Erbenbescheinigungen (Art. 559 ZGB / 86 EGZGB)
(LB V, 17) CHF 30.00 bis CHF 100.00
zuzüglich Kosten und Spesen für die Beschaffung der
Grundlagen und für die Adressnachforschung;
- b) Bestätigung der Gemeindebehörde für Besuchseinreise von
Personen aus visumpflichtigen Staaten (SR 142.211)
CHF 10.00 bis CHF 20.00
- c) Eröffnung von letztwilligen Verfügungen (Art. 557 Abs. 1 ZGB)
CHF 50.00 bis CHF 100.00
zuzüglich Kosten und Spesen für Adressnachforschungen
und Beschaffung von Familienscheinen
- d) Protokollierung einer Erbausschlagung
(Art. 570 Abs. 2 ZGB / Art. 87 EGZGB) CHF 50.00
- e) Depotgebühr für jede Hinterlegung einer letztwilligen
Verfügung CHF 15.00
(Art. 76 EGZGB und Art. 18 Abs. 3 Beurkundungsverordnung), inbegriffen Emp-
fangsbescheinigung;

² Bei ausserordentlichem Aufwand für Amtshandlungen nach Art. 14 Abs. 1 kann die Gebühr angemessen erhöht werden.

Art. 15 *Gebührenfreie Amtshandlungen*

Folgende Amtshandlungen sind gebührenfrei:

- a) Ausarbeitung eines Unterhaltsvertrages gemäss Art. 287 ZGB; ²
- b) Auskünfte für die unentgeltliche Rechtspflege (Art. 100 Abs. 2 ZPO);
- c) Bewilligung für die Aufnahme eines Pflegekindes (Art. 1 ff. der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SR 211.222.338));

Art. 16 -20 ³

V. Einbürgerungsgebühren

Art. 21 *Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern*

Die Bearbeitungsgebühr für Schweizerinnen und Schweizer, die das Gesuch stellen, das Bürgerrecht der Gemeinde Sachseln zu erwerben, beträgt:

- a) Eine erwachsene Person ab 18 Jahren CHF 500.00

b) Ein Ehepaar	CHF	700.00
c) Ein Kind bis 18 Jahre bei Einbürgerung mit den Eltern	CHF	100.00
d) Ein Kind bis 18 Jahre bei selbstständiger Einbürgerung	CHF	300.00

Art. 22 *Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern*

Die Bearbeitungsgebühr für Ausländerinnen und Ausländer, die das Gesuch stellen, das Bürgerrecht der Gemeinde Sachseln zu erwerben, beträgt:

a) Eine erwachsene Person ab 18 Jahren	CHF	1'200.00
b) Ein Ehepaar	CHF	1'800.00
c) Ein Kind bis 18 Jahre bei Einbürgerung mit den Eltern	CHF	200.00
d) Ein Kind bis 18 Jahre bei selbstständiger Einbürgerung	CHF	700.00

Art. 23 *Nichtigerklärung*

Die Gebühr für das Verfahren der Nichtigerklärung auf Gemeindeebene beträgt:

CHF 500.00

Art. 24 *Einforderung der Bearbeitungsgebühr*

¹ Die Bearbeitungsgebühr wird mit dem Endentscheid des Einwohnergemeinderates oder der Gemeindeversammlung festgesetzt und zur Zahlung fällig. Sie wird in der Regel als Kostenvorschuss erhoben. Die Einbürgerungsgesuche müssen erst behandelt werden, wenn der Kostenvorschuss geleistet ist.

² Der Kostenvorschuss wird nicht zurückerstattet, unabhängig vom Ergebnis des Entscheids des Einwohnergemeinderates oder der Gemeindeversammlung. Endet das Verfahren vorzeitig, ist der Kostenvorschuss unter Abzug des durch die Gemeinde geleisteten Aufwandes zurückzuerstatten.

VI. GEBÜHRENBEZUG

Art. 25 *Bezug*

¹ Die Gebühren und Verfahrenskosten sowie Auslagen werden von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt. Sie sind in der Ausfertigung der Verfügung oder des Entscheids zu vermerken.

² Gebühren und Verfahrenskosten werden mit der Amtshandlung fällig. Sie können sogleich gefordert und geleistet werden.

³ Gebühren und Verfahrenskosten bei Verfügungen werden nach Eintritt ihrer Rechtskraft fällig.

⁴ Wird eine Rechnung ausgestellt, so tritt die Fälligkeit mit der Zustellung der Rechnung ein.

⁵ Wird die Rechnung innert 30 Tagen nicht beglichen, so ist die gebührenpflichtige Person zu mahnen. Ab der zweiten Mahnung werden Mahnkosten in Rechnung gestellt.

⁶ Werden Gebühren und Verfahrenskosten nach der zweiten Mahnung nicht bezahlt, so erfolgt die Betreuung der säumigen gebührenpflichtigen Person.

Art. 26 *Verzugszins*

¹ Ab Zustellung der ersten Mahnung sind Gebühren und Verfahrenskosten zu verzinsen. Wird ein beschwerdefähiger Entscheid verlangt, eine Einsprache oder eine Beschwerde eingelegt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

² Der Verzugszins beträgt fünf Prozent pro Jahr. Auf die Erhebung eines Verzugszinses wird verzichtet, wenn dessen Betrag CHF 20.00 nicht übersteigt.

Art. 27 *Verjährung*

¹ Das Recht, Gebühren und Verfahrenskosten zu erheben, verjährt fünf Jahre nach Beendigung der Amtshandlung, bei Stillstand oder Unterbrechung der Verjährung spätestens nach zehn Jahren.

² Das Recht, rechtskräftig festgesetzte Gebühren und Verfahrenskosten einzufordern, verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft, bei Stillstand oder Unterbrechung spätestens nach zehn Jahren.

³ Die Verjährung beginnt nicht oder steht still:

- a) wenn ein beschwerdefähiger Entscheid verlangt wird;
- b) während eines Einsprache- oder Beschwerdeverfahrens;
- c) solange eine Gebührenforderung gestundet ist.

⁴ Die Verjährung beginnt neu mit:

- a) jeder auf Feststellung der Gebührenforderung gerichteten Amtshandlung, welche der gebührenpflichtigen Person zur Kenntnis gebracht wird;
- b) jeder Anerkennung der Gebührenforderung durch die gebührenpflichtige Person;
- c) der Einreichung eines Erlassgesuches.

Art. 28 *Kostenabschreibung*

Über die Abschreibung nicht einbringbarer Verfahrenskosten entscheidet die zuständige Departementsleitung.

Art. 29 *Vollstreckbarkeit*

Die rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide des Einwohnergemeinderates über die Verfahrenskosten sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen gleichgestellt.

VII. RECHTSSCHUTZ

Art. 30 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Kostenentscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Obwalden Beschwerde geführt werden.

² Wird gegen eine kostenpflichtige Amtshandlung Beschwerde geführt, so ist die Festsetzung der Kosten im gleichen Verfahren anzufechten.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Sachseln vom 13. September 1993 wird aufgehoben.

Art. 32 *Inkrafttreten*

¹ Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt.⁴

² Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Sachseln, 20. November 2006

EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN
Die Präsidentin: Margrit Freivogel-Sigrist
Der Gemeindeschreiber: Toni Meyer

Ablauf der Referendumsfrist: 30. April 2007

Genehmigung des Regierungsrates: 12. Juni 2007

¹ Geändert durch Nachtrag vom 10. November 2014, in Kraft seit 02. Juni 2015

² Geändert durch Nachtrag vom 10. November 2014

³ Aufgehoben durch Nachtrag vom 10. November 2014

⁴ In Kraft seit 01. Juli 2007